



Antwort zur Anfrage Nr. 036/2026 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Altstadt** betreffend
Wirtschaftsgärten im öffentlichen Raum (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahmen einer „Fußgängerfläche“, d.h. Fußgängerzonen und breite Bürgersteige?*
- 2. Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahme einer „Verkehrsfläche“, welche nicht kostenpflichtig bewirtschaftet (Ladezonen) wird?*
- 3. Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahme einer „Verkehrsfläche“, welche kostenpflichtig bewirtschaftet (Parkplätze) wird?*

Die Gebühren für die Außengastronomie teilen sich in Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren) und Verwaltungsgebühren (für die Erstellung der Erlaubnisse bzw. den Bearbeitungsaufwand) auf.

Die Sondernutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung (siehe anbei) und sind abhängig davon, in welcher Zone die Außengastronomie liegt. Es gibt drei Gebührenzonen, welche Sie ebenfalls im Gebührenverzeichnis finden können.

Die Sondernutzungsgebühren ergeben sich wie folgt:

- Zone 1: 3,85 € pro m² und pro Monat
- Zone 2: 3,30 € pro m² und pro Monat
- Zone 3: 2,75 € pro m² und pro Monat

Neben diesen Zonen wird der Bereich des Gutenbergplatzes mit 4,40 € pro m² und pro Monat für die Außengastronomie berechnet.

Neben den Sondernutzungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt grundsätzlich 15,00 € bei "normalem" Verwaltungsaufwand. Sollte ein höherer oder besonderer Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung erforderlich sein, ergibt sich aus der Sondernutzungssatzung ein Gebührenrahmen bis zu 500,00 €. Dieser wird sodann nach dem entsprechenden Verwaltungsaufwand je Stundensatz berechnet.

Werden für die Außengastronomie kostenpflichtige Parkplätze in Anspruch genommen, sind neben den Sondernutzungsgebühren und der Verwaltungsgebühr zusätzlich die entgangenen Parkgebühren (Parkgebührenausschlag) zu erstatten.

Der Parkgebührenausschuss wird tageweise je in Anspruch genommenem gebührenpflichtigen Parkplatz berechnet. Für Sonn- und Feiertage fällt kein Parkgebührenausschuss an. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Parkgebührenzone:

- Zone 1: Mo.–Fr. 12,00 € pro Tag und Parkplatz, Sa. 7,00 € pro Tag und Parkplatz
- Zone 2: Mo.–Fr. 24,00 € pro Tag und Parkplatz, Sa. 20,00 € pro Tag und Parkplatz

Aufgrund laufender Widerspruchsverfahren liegt dem Stadtrechtsausschuss derzeit eine Vorlage zur Anpassung des Parkgebührenausschuss vor. Solange hierüber noch nicht entschieden wurde, können keine weitergehenden Auskünfte zu möglichen Änderungen erteilt werden.

Mainz, 15.07.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete